

N 001 Bundesvorstand

Beschluss des DGB-Kongresses:

Angenommen

Medienpolitik

Der 18. Ordentliche DGB-Bundeskongress möge beschließen:

Alle Medienbereiche sind heute einem beispiellosen Strukturwandel unterworfen. Neue Kommunikationstechnologien und Verteilwege, steigender ökonomischer Druck sowie weltweite Liberalisierungstendenzen bestimmen das Bild. Vor diesem Hintergrund sind Gewerkschaften mehr denn je als medienpolitische Akteure gefragt. Es gilt einerseits den Doppelcharakter der Medien als Wirtschafts- und Kulturgut ausdrücklich anzuerkennen. Andererseits stellen Gewerkschaften die Anforderungen der Verfassung und die Erwartungen der Gesellschaft an die Medien ebenso wie die grundgesetzlich gesicherte Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit in den Mittelpunkt ihres Handelns.

Unsere Demokratie ist auf informierte und selbstbewusste Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Grundlage dafür ist, dass die Medien wahrheitsgemäß, umfassend und nicht von Einzelinteressen geleitet berichten. Dies gilt sowohl für den Printbereich, als auch für alle audiovisuellen Medien.

Der DGB wird aufgefordert, seine medienpolitischen Aktivitäten weiter zu verstärken und öffentlichkeitswirksam zu artikulieren. Darüber hinaus ist der DGB gehalten, den öffentlichen Diskurs über Aufgaben und Perspektiven der Medien gemeinsam mit anderen gesellschaftlichen Gruppen zu intensivieren. Dazu erarbeiten DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ein gemeinsames Positions- und Strategiepapier, auf Grundlage folgender Ansatzpunkte.

1. Wirtschaftliche Medienmacht als Meinungsmacht

Eine der wichtigsten medienpolitischen Herausforderungen ist die wirksame Eindämmung von wirtschaftlicher Medienmacht als Meinungsmacht. Vor allem cross-mediale Unternehmenskonzentration lässt weit gespannte Vermarktungsstrategien zu und eröffnet vielfältige Möglichkeiten der Themensetzung. Die vorhandenen medienrechtlichen Instrumente haben dieser Entwicklung nicht genug entgegen zu setzen. Außerdem greifen beide Ebenen – Kartellrecht und Medienrecht – nicht wirksam ineinander.

Die Politik trägt die Verantwortung für Verfasstheit und Perspektiven des Mediensystems. Sie steht in der Pflicht, einer die Medien nicht nur als Wirtschaftsfaktor begreifenden Medienpolitik wieder mehr Bedeutung zu verschaffen. Dazu ist eine völlige Neuordnung im Sinne einer Rahmengesetzgebung erforderlich.

Zu den notwendigen Veränderungen gehört vor allem eine deutliche Reduzierung der im Rundfunkstaatsvertrag festgelegten Schwellenwerte für vorherrschende Meinungsmacht von 25 bzw. 30 Prozent Zuschaueranteil am bundesweiten Fernsehmarkt. Zu prüfen ist außerdem, ob Bemessungsregelungen und -größen gesondert für kommerzielle Fernsehanbieter gelten sollten. Deren Meinungsmacht ist zwar eingeschränkt durch die gesetzliche Absicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Doch sind damit nicht die Rückwirkungen der Marktstellung im Fernsbereich auf die Meinungsmacht in anderen Medienmärkten berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Meinungsmacht auf anderen Medienmärkten, wie sie von der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) geprüft wird, sind Verfahren zu entwickeln, die vergleichbare Werte für Fernsehen, Radio und Printmedien festlegen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung auf, sich für eine Rahmengesetzgebung einzusetzen, die die Voraussetzungen dafür schafft, dass sich Medien- und Kartellrecht wirksam aufeinander beziehen können.

Darüber hinaus sollte die in den neunziger Jahren eingestellte Pressestatistik wieder eingeführt und auf alle Medienbereiche ausgedehnt werden. Darin sind alle beherrschenden und sonstigen Beteiligungen zu dokumentieren, sowie alle publizistischen Einheiten einschließlich der Beschäftigungsentwicklung.

2. Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Im dualen Rundfunksystem übernimmt fast ausschließlich der öffentlich-rechtliche Rundfunk die essentiellen Funktionen für die demokratische Ordnung und das kulturelle Leben. Er muss deshalb in seinem Bestand und seiner Zukunftsfähigkeit gesichert, angemessen finanziert und weiter entwickelt werden. Nur so kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk das von der Verfassung geforderte höchstmögliche Maß gleichgewichtiger Vielfalt in der geforderten Qualität gewährleisten.

Dazu zählt die Garantie, auf allen Kommunikationswegen Programm anbieten zu können - vom klassischen

Fernsehen, über Online-Portale bis hin zu mobilen Diensten. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Internet lediglich auf Programmbegleitung zu beschränken, hätte einen Verlust von Vielfalt und publizistischem Wettbewerb in diesem Medium zur Folge. Denn eine Vielzahl von kommerziell betriebenen Angeboten ist nicht gleichbedeutend mit Vielfalt. Auch eine Beschränkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Informations-, Bildungs- und Kulturprogramme widerspräche dem Verfassungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

3. Vielfalt und Qualität im kommerziellen Bereich

Auch kommerzielle Rundfunkanbieter unterliegen dem allgemeinen Rundfunkauftrag, wie er im Rundfunkstaatsvertrag festgelegt ist. Deshalb müssen sich die Verantwortlichen einer Debatte über Qualität und Vielfalt öffnen, verbindliche Richtlinien zur Qualitätssicherung formulieren und deren Einhaltung überwachen.

Dies wäre ein erster Schritt in Richtung gemeinsamer Qualitätsanforderungen von öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunkanbietern, die Programmangebote vergleichbar (aber nicht gleich) machen. Qualitätsanforderungen hätten nicht nur Geltung für Informationssendungen, sondern ausdrücklich auch für die Unterhaltung, denn Pluralität und demokratische Werteorientierung werden auch dort vermittelt. Ein verpflichtender Maßstab in Sachen Vielfalt und Qualität würde sowohl gesellschaftliche Gruppen als auch Zuschauerinnen und Zuschauer in die Lage versetzen, ihr Programm aktiv und kritisch zu begleiten und festgelegte Standards selbstbewusst einzufordern.

4. Stärkung der Aufsichtsgremien

Das duale Rundfunksystem ist gesellschaftlich verantwortet und wird kontrolliert durch die, von den gesellschaftlichen Gruppen beschickten, Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten und der Landesmedienanstalten. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften dringen gegenüber der Politik und den Rundfunkveranstaltern darauf, dass die Aufsichtsgremien in ihrer Bedeutung gestärkt werden, ihre Arbeit transparenter und in der Öffentlichkeit deutlicher wahrgenommen wird.

Die Gremienmitglieder müssen von den öffentlich-rechtlichen Sendern, den Landesmedienanstalten und externen Experten bei ihrer Arbeit stärker unterstützt werden. Darüber hinaus wird der DGB den Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertretern in der Rundfunkaufsicht mehr Angebote zur kontinuierlichen Professionalisierung machen. Ziel ist es, die Gestaltungskraft ihrer Arbeit zu erhöhen. Darüber hinaus wird der DGB die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen intensivieren und den öffentlichen Diskurs über die Aufgaben und Ziele des Rundfunks weiter vorantreiben.

5. Journalistische Verantwortung

Medien versorgen die Bürgerinnen und Bürger mit Informationen, vermitteln aber auch deren Erfahrungen. Doch Journalistinnen und Journalisten sind weitaus mehr als Transporteure, sie selbst haben Verantwortung für die Art und Weise, wie sie Themen und Informationen auswählen oder Sachverhalte beschreiben.

Seit einiger Zeit verstärkt sich im Medienbetrieb die Tendenz, diese Schlüsselstellung zu missbrauchen. Zum einen macht es die unsichere ökonomische Situation vielen, vor allem freien, Journalistinnen und Journalisten nicht gerade leicht, unabhängigen, kritischen und neugierigen Journalismus zu pflegen. Im schlimmsten Fall wird geschrieben und gesendet, was den Mächtigen im Medienbetrieb gefällt bzw. der Quote und dem Umsatz dient. Da diese Entwicklung durch die zunehmende Medienkonzentration noch verstärkt wird, müssen sich medienpolitische Akteure künftig genauso intensiv um die Machtverhältnisse in den Medien kümmern, wie um das Verhältnis der Medien zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Zur Absicherung der inneren Presse- und Rundfunkfreiheit sind geeignete Organe (z. B. Redaktionsstatute) erforderlich.

Zum anderen verstehen sich viele Medienvertreterinnen und -vertreter immer mehr als „Politik-Macher“ denn als „Politik-Vermittler“. Dies führt in letzter Konsequenz zur Verschmelzung von Nachricht und Kommentar. Bürgerinnen und Bürger haben es immer schwerer, sich zunächst ein möglichst objektives Bild von einem Sachverhalt zu machen, um dann – in einem zweiten Schritt – journalistische Angebote zur Meinungsbildung in Anspruch zu nehmen.

Beide Entwicklungen stellen eine Gefahr für die Grundlagen unseres demokratischen Systems dar. Denn eine informierte und kritische Öffentlichkeit braucht sowohl selbstbewusste Journalistinnen und Journalisten, als auch Medienschaffende, die sich ihrer Macht als Meinungsmultiplikatoren bewusst sind und damit verantwortungsvoll umgehen. Die Gewerkschaften werden beide Seiten dieser Entwicklung zum Thema einer breiten gesellschaftlichen Debatte machen.

6. Audiovisuelle Dienstleistungen sind mehr als ein Wirtschaftsgut

Die Rundfunkfreiheit in Deutschland ist ein Gut, das verfassungsrechtlich nur durch die Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks garantiert ist. Deshalb ist eine Absicherung der aus guten Gründen markt- bzw. staatsfern gestalteten Einrichtungen und Instrumente für Kultur und gesellschaftliche Kommunikation gegenüber reinen Marktmechanismen notwendig. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen alle Versuche seitens der EU-

Kommission zurück, durch einseitige Interpretation des EG-Vertrages die rein wirtschaftlichen Grundfreiheiten des europäischen Marktes den verfassungsrechtlichen Medienfreiheiten überzuordnen.

Das WTO-Handelsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services) zielt auf die vollständige Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs, also auch der audiovisuellen Dienstleistungen. Die Europäische Union hat zwar in einigen zentralen Elementen des GATS-Abkommens Ausnahmen für audiovisuelle Dienstleistungen erreichen können. Es ist jedoch fraglich, wie lange diese Regelung Bestand haben wird. Würde GATS in absehbarer Zeit auf den kulturellen und audiovisuellen Sektor in Deutschland angewandt, stünden viele Instrumente und Einrichtungen der deutschen Kultur- und Medienlandschaft in Frage: von der Theater- und Filmförderung bis hin zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Das „Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“, das die UNESCO-Generalkonferenz im Oktober 2005 verabschiedet hat, bietet sinnvolle Ansätze zum Schutz kultureller Ausdrucksformen. Wie erfolgreich die UNESCO-Konvention sein kann, hängt jedoch entscheidend davon ab, ob es gelingt, dieses Übereinkommen rechtlich auf gleiche Höhe mit den GATS-Vereinbarungen zu stellen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung auf, die UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt umzusetzen und sich für die rechtliche Gleichbehandlung von UNESCO-Konvention und Dienstleistungsabkommen einzusetzen.

Im Dezember 2005 hat die Europäische Kommission einen Gesetzentwurf für die Neufassung der Fernsehrichtlinie beschlossen. Darin ist festgelegt, dass bewegte Bilder auf allen Übertragungswegen nicht nur als wirtschaftliche Dienstleistung behandelt werden, sondern deren Inhalte kultureller Schutzbestimmungen bedürfen. Die Fernsehrichtlinie leistet damit einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Rundfunkfreiheit in Europa.

Allerdings lässt die Fernsehrichtlinie auch die Platzierung von Produkten gegen Bezahlung in Fernsehsendungen zu. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich dafür aus, das Verbot von Produktplatzierungen, wie es die bisherige EU-Fernsehrichtlinie vorsieht, beizubehalten. Fernsehzuschauerinnen und -zuschauer müssen wissen, wer ihr Programm verantwortet. Dies ist nur durch eine klare Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalten gewährleistet.

N 002 Bundes-Jugendausschuss

Beschluss des DGB-Kongresses:

Angenommen

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des DGB

Der 18. Ordentliche DGB-Bundeskongress möge beschließen:

Der DGB wird beauftragt, seine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen zu verbessern und offensiver zu gestalten. Gewerkschaften sollen im täglichen Leben von viel mehr Menschen präsenter werden. Dazu gehört es:

- mit griffigen lebensnahen Themen auf die Menschen - auch außerhalb der Betriebe – zuzugehen
- auf neuen Wegen neue Zielgruppen anzusprechen
- mit gezielten Medien- und Öffentlichkeitskampagnen auf unterschiedlichsten Ebenen für die Gewerkschaften zu werben
- dabei insbesondere auf die Vermittelbarkeit der Themen und die Effizienz der Maßnahmen zu achten.

N 003 ver.di

Beschluss des DGB-Kongresses:
Angenommen

Kultur für alle - Zukunftsfähige Kulturpolitik entwickeln

Der 18. Ordentliche DGB-Bundeskongress möge beschließen:

Der DGB-Bundeskongress fordert den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften auf, sich für die nachfolgende Positionen und die damit verbundenen Ziele einzusetzen:

Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ist Kulturpolitik Teil einer Gesellschaftspolitik, die der Würde der Menschen Geltung verschafft und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben ermöglicht und fördert. In einem zunehmend von der kommerziellen Unterhaltungsindustrie bestimmten Freizeit- und Kulturangebot müssen öffentlich finanzierte und geförderte Alternativen erhalten und weiterentwickelt werden. Die Ausbildung künstlerischer Fähigkeiten und die Entwicklung kultureller Eigeninitiativen muss allen BürgerInnen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit möglich sein.

Kunst und Kultur für alle sind kein Luxus, den sich diese Gesellschaft nicht mehr leisten kann. Entgegen der Meinung so mancher Finanzpolitiker, hat "Kultur" einen unschätzbaren Eigenwert: Sie stiftet Identität und ist für den sozialen Zusammenhalt und die Integrationsfähigkeit einer Gesellschaft unerlässlich. Deshalb kann von Kunst und Kultur auch nur begrenzt Rentabilität in betriebswirtschaftlichem Sinn erwartet werden. Ihr Wert lässt sich höchst ungenügend anhand von Messdaten und Kennziffern erfassen. Ohne öffentliche Kulturförderung würde nur das überleben, was "sich rechnet". Zu Recht heißt es im Koalitionsvertrag der Bundesregierung: "Kultur ist keine Subvention, sondern Investition in die Zukunft."

Die Enquete-Kommission "Zukunft der Kultur" des 15. Deutschen Bundestages hat im Juni 2005 parteiübergreifend die Aufnahme von "Kultur als Staatsziel" in das Grundgesetz empfohlen. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung findet sich diese richtige Forderung zur Gewährleistung einer öffentlichen Kulturförderung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene nicht. Wenn aber, wie es dort heißt, im Mittelpunkt der Kulturpolitik die Förderung von Kunst und Künstlern stehen soll, muss diese auch rechtlich verbindlich abgesichert werden. Ansonsten wird die Feststellung, dass die Kreativität von KünstlerInnen eine wichtige Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft, ist zum Lippenbekenntnis.

Die Verschlechterung der öffentlichen Finanzsituation hat Landesregierungen und Kommunen zum Abbau finanzieller Leistungen für Kunst- und Kultureinrichtungen veranlasst. Einkommensverluste bei Künstlerinnen, Autoren und Publizisten, Schließungen von Theatern, Museen, Bibliotheken und Musikschulen sowie der Abbau von Orchestern waren und sind u. a. die Folge. Öffentliche Subvention für freie Gruppen und Projekte wurden vielerorts halbiert oder wesentlich gekürzt, besonders im Kinder- und Jugendtheaterbereich. Auch Beschäftigte von Kultureinrichtungen sind durch Gehalts- und Honorarkürzungen von dieser Entwicklung betroffen.

Die Krise öffentlich finanzierter Kultureinrichtungen sowie freier Träger und Projekte ist das Ergebnis einer permanenten Einnahmenkrise. Die öffentlichen Träger und Zuwendungsgeber (Kommunen und Länder) befinden sich in einer strukturellen Krise, die durch eine politisch veranlasste und damit gewollte Steuer- und Abgabepolitik noch verstärkt worden ist. Ohne eine nachhaltige Änderung dieser Politik – insbesondere einer sachgerechten Gemeindefinanzreform - ist der Zusammenbruch der bisher weitgehend öffentlich getragenen Kulturlandschaft nicht mehr aufzuhalten.

Eine Politik, die meint, durch weiteren Lohn-, Gehalts- und Gagenabbau oder die Streichung einschlägiger Zuwendungen die Situation in den Griff zu bekommen, geht am Kern des Problems vorbei.

Die öffentliche Kulturfinanzierung sicherte in der Vergangenheit eine umfassende Grundversorgung mit Kultur- und künstlerischen Bildungseinrichtungen für BürgerInnen. Nahezu alle bisherigen Privatisierungen öffentlicher Dienstleistungen im kulturellen Sektor haben zu einer Verteuerung der Angebote, verbunden mit einer Ausdünnung der Leistungen in der Fläche geführt. Die Herauslösung z. B. der Theater aus dem Angebot öffentlicher Dienstleistungen würde das Ende des in seiner Breite und Vielfalt einmaligen deutschen Theatersystems besiegeln. Durch die Verankerung im öffentlichen Dienst muss eine dauerhafte öffentliche Finanzierung gewährleistet bleiben.

Es scheint modern, grundsätzlich jeglicher privatwirtschaftlichen Trägerschaft den Vorzug zu geben. Dabei wird oft vergessen, dass zumindest die Gefahr besteht, dass über diesen Weg zwar die Gewinne privatisiert, die Verluste und Fehlentscheidungen aber durch die Allgemeinheit bzw. die Beschäftigten zu tragen sind. In den Diskussionen über den »Vorteil« von Privatisierungen wird auch übersehen, dass der Dienstleistungssektor und mit ihm die

kulturellen Angebote europa- und weltweiten Deregulierungsstrategien ausgesetzt sind. Weitgehend unbeachtet und deshalb unterschätzt ist bisher auch bei derartigen Umwandlungen das mit den GATS-Verhandlungen verbundene Risiko.

Im Rahmen des allgemeinen Übereinkommens für den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trades in Services, GATS), wird von verschiedenen Ländern die Einbeziehung so genannter "Kulturdienstleistungen" diskutiert. Damit geht es bei den GATS-Verhandlungen auch um die Öffnung des globalen Dienstleistungsverkehrs im Kulturbereich. So soll z. B. unter dem Stichwort »Meistbegünstigung« erreicht werden, dass Handelsvergünstigungen, dazu zählen u. a. auch die öffentliche Finanzierung ("Subventionierung") von Kultureinrichtungen, allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation in allen Mitgliedsländern gleichermaßen zugestanden werden (Inländerbehandlung). Wenn sich diese Vorstellungen für den Kulturbereich durchsetzen, stehen die Theater und Bühnen, öffentlich getragene Kulturorchester sowie Bibliotheken, Museen und anderen Kultur- sowie Bildungseinrichtungen in Deutschland bei ihrer Finanzierung im direkten Wettbewerb mit Anbietern kultureller Dienstleistungen aus der ganzen Welt. Das ist keine zukunftsfähige Perspektive für unsere kulturellen Einrichtungen. Als Bestandteil der Daseinsvorsorge müssen kulturelle Dienstleistungen von den GATS-Verhandlungen ausgenommen bleiben.

Die soziale und wirtschaftliche Lage von Künstlerinnen und Künstlern in der Bundesrepublik ist, gemessen am Wohlstand der Gesellschaft und den Durchschnittslöhnen und –gehältern, beschämend desolat. Die letzte Enquete, mit der eine umfassende Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage von Künstlerinnen und Künstlern verbunden war, liegt mehr als 30 Jahre zurück. Eine umfassende Neuerhebung aller relevanten Daten wäre dringend erforderlich. Die Arbeit der Enquete-Kommission "Zukunft der Kultur" in der vergangenen Legislaturperiode hat hier keinen wesentlichen Fortschritt erzielt. Doch auch die existierenden Daten und Teiluntersuchungen weisen auf unmittelbaren Handlungsbedarf hin. Die Zahlen der Künstlersozialkasse belegen deutlich, dass freischaffende Künstlerinnen, Schriftsteller, Übersetzerinnen und Publizisten am unteren Ende der Einkommensskala zu finden sind. Insbesondere die älteren unter ihnen müssen mit einem Einkommen leben, das dicht an oder nicht selten sogar unter der Armutsgrenze liegt.

Weil die Freiheit der Künste unverzichtbare Voraussetzung für einen demokratisch verfassten Staat und die Gesellschaft ist, weil die Kunstfreiheit nur geringe Entfaltungsmöglichkeiten haben wird, wenn sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen der KünstlerInnen weiter bedrohlich verschlechtern, ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage von KünstlerInnen dringend, auch rechtlich abgesichert, geboten. Hierzu ist eine Sicherung und ein entsprechender Ausbau der Künstlersozialkasse sowie eine Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes notwendig.

Konkrete Wirkungen auf die wirtschaftliche Situation von Urhebern und ausübenden Künstlern hat das seit dem 1. Juli 2002 gültige Urhebervertragsrecht derzeit – abgesehen von einer Vereinbarung im Bereich der Literatur – noch nicht. Eigentlich hätte spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes in vielen Bereichen eine spürbare Anhebung von Vergütungen erfolgen müssen, etwa für literarische Übersetzungen. Es mag sein, dass sich in manchen Fällen die individuelle Verhandlungssituation etwas verbessert hat. Generell lässt sich jedoch nicht erkennen, dass bereits jetzt mit urheberrechtlich geschützten Werken und Darbietungen höhere Einnahmen erzielt werden. Andere Instrumente zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Urhebern und ausübenden Künstlern sind deshalb wünschenswert.

Die Kunst lebt von der Auseinandersetzung mit dem Vorangegangenen sowie seiner Fortentwicklung. Was also liegt näher, als die lebende Generation auch am materiellen Erfolg der VorgängerInnen teilhaben zu lassen?

Auch nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfristen soll für die Verwertung von Kunstwerken einschließlich ihrer Aufführungen eine Abgabe entrichtet werden. Sie soll den lebenden KünstlerInnen zugute kommen: Durch individuelle Förderung, durch Unterstützung wichtiger Projekte und durch ergänzende soziale Sicherung.

In diesem Zusammenhang ist an die seit langem bekannte Forderung nach Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts (auch »Goethe-Groschen« genannt) zu denken. Dieses Modell führt zu einer Mitfinanzierung zeitgenössischer kreativer Arbeit durch Erträge aus der Verwertung gemeinfreier Werke und Darbietungen. Ein solcher »Generationenvertrag« wäre speziell dort nützlich, wo der Markt für die Verwertung spezifischer Kunstformen auch dann keine existenzsichernden Einkünfte zulässt, wo angemessene Beteiligungen gezahlt werden.

Bildende KünstlerInnen haben von der Änderungen des Urhebervertragsrechts 2002 nur wenig Nutzen, vor allem, da nach wie vor die Ausstellungsvergütung nicht im Urheberrechtsgesetz geregelt ist. Die Nutzung des Ausstellungsrechts soll und muss wie die Nutzung anderer Verwertungsrechte angemessen vergütet werden. Nur wenn die Ausstellungsvergütung auch im Urhebergesetz verankert ist, kann sie im erforderlichen Umfang durchgesetzt werden. Erst dann ist es für die KünstlerInnen möglich »auf Augenhöhe« gegenüber den Verwertern Ausstellungshonorar und Ausstellungsvergütung zu verhandeln.

Das vielfältige kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland kann sich erst vor dem Hintergrund einer Trägervielfalt, der unzähligen ehrenamtlich arbeitenden Vereine und Organisationen, der arbeitsteiligen Kulturwirtschaft, der kunstfördernden Unternehmen und Einzelpersonen und nicht zuletzt durch die Arbeit der

KünstlerInnen entfalten. Das Zusammenspiel aller Beteiligten sichert die Fortentwicklung der kulturellen Vielfalt. Kulturpolitik steht in Wechselwirkung mit Bildungspolitik. Schlüsselqualifikationen wie Sprachkompetenz, Kreativität, Innovationskraft, Teamfähigkeit und vernetztes Denken aber auch Identitätsbildung werden durch den Umgang mit Kunst und Kultur vermittelt und gestärkt. Gerade der Umgang mit dem mitunter Widerständigen, nicht gleich Eingängigen schärft die Sinne und das Bewusstsein und weckt die Sensibilität zum Umgang mit anderen. Bildungs- und Kulturpolitik müssen breit angelegt sein und auf qualitativ hochstehendem Niveau die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige kulturelle Bildung schaffen. So leisten Kunst und Kultur einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung der Demokratiefähigkeit und bürgerschaftlichem Engagement.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb:

- die Kulturpflicht des Staates im Grundgesetz und in den Landesverfassungen zu verankern;
- eine Gemeindefinanzreform, die die Kommunen in die Lage versetzt, einer gesetzlich verankerten Kulturpflicht nachzukommen;
- die Verabschiedung eines Gesetzes über das Künstlergemeinschaftsrecht;
- die Absicherung von Ausstellungsvergütungen im Urheberrechtsgesetz;
- die Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit den besonderen Bedingungen des Kulturbetriebs und des künstlerischen Schaffens;
- Festlegung von Mindeststandards und Mindesthonoraren für freiberuflich und künstlerisch Tätige u.a. durch Novellierung von § 12 a Tarifvertragsgesetz und die umfassende Umsetzung des Urhebervertragsrechtes;
- eine Künstlersozialenquete, die über eine Bestandsaufnahme der sozialen Situation hinaus Handlungsoptionen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt;
- die Verbesserung und den Ausbau des Künstlersozialversicherungsgesetzes, z. B. über die Künstlersozialabgabe finanzierte Zahlung eines Krankengeldes vom ersten Tag der Krankheit an und insbesondere verbesserte Absicherung im Alter;
- die Beendigung der Privatisierung von öffentlichen Kunst-, Kultur- und Bildungseinrichtungen;
- den Erhalt und Ausbau bestehender Bibliotheken, Artotheken, Musikschulen Museen sowie weiterer Kultureinrichtungen und -angebote;
- die Sicherung und den Ausbau künstlerischer und musischer Erziehung an öffentlichen Schulen;
- eine stärkere finanzielle Beteiligung der Länder und Kommunen an der kommunalen Breitenkulturarbeit;
- einer Drittelfinanzierung der öffentlichen Musik- und Kunstschulen durch Länder, Kommunen und Nutzer;
- den Erhalt und die Weiterentwicklung der Theater sowie die Einbeziehung der Kinder- und Jugendtheater in öffentliche Trägerschaft sowie Förderung freier Theater und Theatergruppen;
- die Herausnahme von kulturellen Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge aus den GATS-Verhandlungen.